

Satzung des Vereins

„kunstverein enz - Verein für Kunst und kreative Entwicklung“

vom 21.03.2024

Der kunstverein enz wurde im Jahr 2001 unter dem Namen „Akademie für Musik und Kunst“ mit Sitz in Mühlacker gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung neu gefasst. Der Name wurde geändert und der Sitz von Mühlacker (Amtsgericht Maulbronn VR 556) nach Vaihingen/Enz verlegt.

Die ursprüngliche Satzung vom 28.06.2001 (mit konstituierender Versammlung vom 23.07.2001) wurde am 11.03.2006, 20.05.2011 und zuletzt am 21.03.2024 geändert.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „kunstverein enz - Verein für Kunst und kreative Entwicklung“ und führt den Zusatz „e.V.“. Als Kurzfassung kann auch „kunstverein enz e.V.“ geschrieben werden. Er hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen (VR428).

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der kunstverein enz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung bildender Künstler und in der Mittlerfunktion zwischen Künstlern und Kunstinteressierten.
2. Der Verein steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Kunstformen und gestalterisch-kreativen Richtungen offen. Der Verein dient in Vaihingen/Enz und Umgebung Künstlern und kunstinteressierter Öffentlichkeit durch
 - Ausstellungen
 - Workshops
 - Exkursionen
 - Kursangebote
 - Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen und Vorträge).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 14 Jahren sind Jungmitglieder. „Fördernde“ Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge den Verein unterstützen, ohne unmittelbar mitzuarbeiten. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jungmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austrittschluss
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und zwar schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten, nach vorheriger Mahnung
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der angeschlossenen Verbände
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet ferner über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren. Seine Beschlüsse in persönlichen Angelegenheiten sind endgültig. Der Beirat stützt den Vorstand bei seiner Aufgabenstellung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird in Form eines Teamvorstands organisiert. Der Teamvorstand besteht aus 1 bis 3 vertretungsberechtigten Vorständen im Sinne des § 26 BGB, plus einem erweiterten Vorstand mit 3 bis 5 Ressortleitungen. Vertretungsberechtigte Vorstände können zugleich auch das Amt einer Ressortleitung ausüben. Insgesamt besteht der Vorstand aus 4 bis 8 Teammitgliedern.

Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) einberufen werden. In

jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich. Mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder des Vereins können auch andere Gäste und Sachverständige an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt.

Zwei Vorstandsmitglieder können eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Kommt es zu einer Pattsituation, erhalten alle anwesenden vertretungsberechtigten Vorstände in einem zweiten Wahlgang jeweils eine zweite Stimme.

Der Vorstand hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung wird in der Regel von einem vertretungsberechtigten Vorstand übernommen, kann jedoch von einem vertretungsberechtigten Vorstand in Einzelfällen auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

Den vertretungsberechtigten Vorständen obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand selbstständig vorgenommen werden.

Auf Vorschlag der Versammlungsleitung kann die Wahl des Vorstandsteams bei mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung als Blockwahl stattfinden.

Blockwahl bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder nicht einzeln in einzelnen Wahlgängen gewählt werden, sondern dass der gesamte Vorstand in einem einzigen Wahlgang gewählt wird. Anders als bei der Gesamtwahl werden bei der Blockwahl auch keine einzelnen Stimmen für einzelne Kandidaten vergeben, Die Mitglieder haben stattdessen nur eine Stimme und entscheiden mit Ja oder Nein, ob der gesamte Vorstand, so wie er kandidiert, gewählt wird oder nicht.

Vorstände oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Beirat

- a) die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes aus ihrer Mitte höchstens sechs Beiräte wählen.
- b) Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
- c) Sie haben nur beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, die Mitglieder-versammlung einberufen und die Mitglieder hierzu ordentlich einladen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen/Enz unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Alternativ oder ergänzend sind auch schriftliche Einladungen möglich, z.B. als Brief oder E-Mail. In diesem Fall ist für die Einhaltung der Frist der Tag der Absendung maßgebend. Zusätzlich wird die Einladung auf die Webseite des Kunstvereins gestellt.

Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein. Die Versammlungsleitung kann Gäste und Vertreter der Presse zu lassen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entlastung
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- d) die Festsetzung des Beitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Stimmberechtigt sind ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird durch einen Protokollführer erstellt, welcher zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestellt wird.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Findet die Mitgliederversammlung nicht in einer reinen Präsenzform statt, dann können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

Die Mitgliederversammlung kann über eine Versammlungsordnung beschließen.

§ 10 Jury

Im Bedarfsfall bestimmt der Vorstand eine aus drei oder fünf für diese Aufgaben besonders geeignete Personen bestehende Jury. Die Jury entscheidet über die Auswahl der zu Ausstellungen eingereichten Kunstwerke unparteiisch und nach bestem Wissen. Der Jury darf niemand angehören, der sich um die Teilnahme an der betreffenden Ausstellung bewirbt. Ihre Entscheidung ist für alle Organe des Vereins und etwaige andere Beteiligte verbindlich. Die Verhandlungen der Jury sind vertraulich. Eine Begründung für die Auswahl und die Ablehnung von Kunstwerken ist nicht erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamtes der Bürger Stiftung der Stadt Vaihingen/Enz zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke, insbesondere der Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in der konstituierenden Versammlung in Kraft.